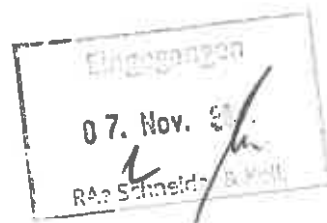


– Abschrift –



Mandant hat Abschrift

Amtsgericht Stendal

Im Namen des Volkes
Urteil

22 OWi 597 Js 8670/18

In der Bußgeldsache

gegen

Verteidiger:
Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Stendal – Richterin in Bußgeldsachen – in der öffentlichen Sitzung vom 24.09.2018, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht

Rechtsanwalt Daniel Mitschker
als Verteidiger

für Recht erkannt:

Der Betroffene wird wegen fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer

Geldbuße in Höhe von 280,00 € verurteilt.

Dem Betroffenen wird gestattet, die Geldbuße in monatlichen Teilbeträgen von 50,00 € zu zahlen, erstmals am 20. des auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats. Die Vergünstigung entfällt, wenn ein Teilbetrag nicht rechtzeitig gezahlt wird.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Rechtsvorschriften: §§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, 49 StVO, §§ 24, 25 StVG,
Nr. 11.1.6 BKat

Gründe

Der Betroffene befuhr am 03.01.2018 um 05:43 Uhr in der Hansestadt Osterburg OT Erleben die Lange Straße auf Höhe der Hausnummer 21 in Fahrtrichtung Stendal als Führer des Lkw mit dem amtlichen Kennzeichen _____ und überschritt dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts von 30 km/h um nach Abzug der Toleranz 27 km/h.

Der Betroffene hat den Einspruch auf die Rechtsfolgen beschränkt.

Der verwirklichte Bußgeldkatalogtatbestand zieht als Regelbuße ein Bußgeld in Höhe von 140,00€ sowie ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat nach sich.

Hiervon weicht das Gericht vorliegend jedoch ausnahmsweise ab. Wie der Betroffene durch ein Schreiben seiner Arbeitgeberin belegt hat, droht ihm im Falle eines einmonatigen Fahrverbotes der Verlust des Arbeitsplatzes, da er ohne Fahrerlaubnis im Betrieb nicht eingesetzt werden kann. Dies wäre für den über 50jährigen Betroffenen existenzgefährdend. In Anbetracht des aufgrund des Fahrverbotes sowohl beruflich als auch privat drohenden Existenzverlustes hält das Gericht die Verhängung des mit der Regelbuße verbundenen Fahrverbotes für unverhältnismäßig.

Gegen eine Verdoppelung der Geldbuße hat das Gericht daher auf die Verhängung des einmonatigen Fahrverbotes verzichtet. Dabei war dem Betroffenen auf seine Anregung Ratenzahlung zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 OwiG i.V.m. 465 Abs. 1 StPO.

Richterin am Amtsgericht